

Vorwort:

Die nachfolgenden §§ stellen die derzeit gültige Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen dar.

*Änderungen zur „alten“ Fassung (2004-2009) sind ~~„gestrichen~~ und **fett**“ dargestellt.*

Es ist unwahrscheinlich, dass dies die letzte Änderung der Geschäftsordnung darstellt...

Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen 2009 - 2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Mitwirkungsverbot
- § 8 Fraktionen
- § 9 Vorlagen
- § 10 Anträge

- § 11 Anfragen aus dem Kreistag
 - § 12 Sitzungsleitung und -verlauf
 - § 13 Zwischenfragen
 - § 14 Persönliche Erklärungen
 - § 15 Verletzung der Ordnung
 - § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 17 Schluss der Aussprache
 - § 18 Vertagung und Unterbrechung
 - § 19 Abstimmungen
 - § 20 Wahlen
 - § 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
 - § 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
 - § 23 Zuständigkeit des Kreistages
 - § 24 Ausschüsse des Kreistages
 - § 25 Zusammensetzung der Ausschüsse
 - § 26 Geschäftsordnung der Ausschüsse
 - § 27 Ältestenrat
 - § 28 Sprachform, Änderungen
 - § 29 Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre
 - § 30 Inkrafttreten
- Zuständigkeitsordnung

Geschäftsordnung

des Kreistages Nordhausen

Der Kreistag Nordhausen gibt sich aufgrund des § 112 i.V.m. § 34 (1) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) folgende Geschäftsordnung:

§1

Einberufung des Kreistages

1. Die Kreistagsmitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten werden vom Landrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
Die Ladung ist am 11. Tag vor der Sitzung bei der Post aufzugeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; die Einladung muss spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. In der Einladung ist auf die Verkürzung der Frist hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
2. Der Kreistag ist mindestens alle drei Monate einzuberufen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Um eine breite Öffentlichkeitsteilnahme zu ermöglichen, beginnen die regulären Kreistagssitzungen nicht vor ~~15.00~~ **16.00** Uhr. Für einzelne Kreistagssitzungen kann der Landrat im Benehmen mit den Mitgliedern des Kreisausschusses eine andere Anfangszeit festlegen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung in der Tageszeitung "Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine", Verlag und Herausgeber: Thüringer Allgemeine Verlag GmbH & KO KG, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt, öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, wenn dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
4. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes oder eines hauptamtlichen Beigeordneten gilt als geheilt, wenn das Kreistagsmitglied oder der hauptamtliche Beigeordnete zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§2 Teilnahme an Sitzungen

1. Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Kreistagsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu 500 EURO im Einzelfall verhängen.
2. Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses, dem es angehört, unter Angabe des Abwesenheitsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
3. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Kreistagsmitglied persönlich eintragen muss.
4. Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Kreistag im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 EURO verhängen.

§3 Öffentlichkeit der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht Ausnahmen vorsehen.
2. Die Öffentlichkeit für einzelne Beratungsgegenstände ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner dies erfordert. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird durch den Kreistag nichtöffentlich beraten und entschieden.
3. In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
 - c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
 - d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis),
 - f) wirtschaftliche Situation von Unternehmen, an denen der Landkreis als Gesellschafter beteiligt ist.

4. Kreistagsmitglieder haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilzunehmen, soweit nicht ein Ausschließungsgrund nach § 112 ThürKO in Verbindung mit § 38 ThürKO vorliegt; jedoch ohne ~~Stimmrecht~~ **und ohne Rederecht** und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld.
5. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekanntzumachen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Kreistag.

§4 Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat steht das Kreistagsbüro zur Verfügung.
2. Zur Fertigung von Einladungsschreiben zu Fraktionssitzungen und Gruppensitzungen steht ebenfalls das Kreistagsbüro zur Verfügung.

§5 Tagesordnung

1. Der Landrat setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Kreistagsmitgliedern jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein.

Die Leitung des Kreistagsbüros händigt alle Beschlussvorlagen, die in Vorbereitung eines Kreistages im Büro eingehen, unverzüglich den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden und den Mitgliedern des Kreisausschusses aus. Die Beschlussvorlagen sind als "Entwurf" zu kennzeichnen. Auf wesentliche Veränderungen zwischen Entwurf und Endfassung sind die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden hinzuweisen.

Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

Der Kreistag hält in jeder öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab.

Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.

Die Fraktionen und Gruppen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist eine Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort innerhalb von 2 Wochen.

Neben dem Fragesteller erhalten eine Abschrift der Antwort:

- a) der Landrat
- b) jede Fraktion und Gruppe
- c) die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse.

2. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Landrat bis spätestens 15 Tage vor der Sitzung vorgelegt werden.
Die Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen Beschlussvorschlag enthalten.

Die Tagesordnung für Kreistagssitzungen erhält folgende Gliederung:

1. Eröffnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Protokollbestätigung
4. Bericht des Landrates
5. Anfragen
6. Anträge
7. Beschlussvorlagen
8. nichtöffentlicher Teil
9. Anfragen

3. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreistages fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
4. Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn
 - die Gegenstände in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und hauptamtlichen Beigeordneten anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
 - bei Dringlichkeit der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

Eine Angelegenheit ist dringlich, wenn sie nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann.

§ 38 ThürKO ist im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

5. Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt. Tagesordnungspunkte, zu denen die Befangenheit erklärt wird, sind an das Ende des öffentlichen Teils der Tagesordnung zu setzen.
6. Anträge können bis zur Abstimmung von den Antragstellern zurückgenommen werden.

§6 Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn der Sitzung stellt der Landrat die Beschlussfähigkeit fest. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und die hauptamtlichen Beigeordneten ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.
§ 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
3. § 112 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 und 3 ThürKo bleibt unberührt.

§7 Mitwirkungsverbot

1. Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 112 ThürKO in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Kreistag zu offenbaren.
Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

2. Ein Kreistagsmitglied oder ein hauptamtlicher Beigeordneter, für das/den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es/er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
3. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
4. Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

5. Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Kreistages oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Kreis geltend gemacht worden ist.

Bei Satzungsbeschlüssen gilt § 21 Abs. 4 und 5 ThürKO.

§8

Fraktionen und Gruppen

1. Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.
2. Eine Fraktion besteht aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern. Die Bildung, Änderung und Bezeichnung der Fraktion sowie ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
3. Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
4. Den Fraktionen und Gruppen werden für die Vorbereitung der Kreistagssitzungen und für ~~notwendige~~ **sonstige kreistagsbezogene** Aufwendungen ~~finanzielle Mittel~~ **die notwendige Unterstützung** - entsprechend der Anzahl der Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder – ~~zur Verfügung gestellt~~ **gewährt**.

§9

Vorlagen

1. Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.
2. Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§10 Anträge

1. Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Landrat und jedes Kreistagsmitglied. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
2. Anträge, die vom Kreistag abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
3. Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.
4. Antragsberechtigt sind auch kreisangehörige Gemeinden für Anträge nach § 87 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung.

§ 11 Anfragen aus dem Kreistag

1. Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten.
2. Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
3. Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.
4. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich Fragen zur Sache zu stellen.
5. Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.
6. Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Landrat sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
7. Der Landrat kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 12 Sitzungsleitung und –verlauf

1. Der/Die Vorsitzende leitet die Kreistagssitzung, nachdem der Landrat die Beschlussfähigkeit festgestellt hat und die Abstimmung über die Tagesordnung erfolgte, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
Ist der/die Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein/ihr Stellvertreter.
2. Jedes Kreistagsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zu Wort gemeldet und der/die Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.
3. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.
4. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
5. Der/Die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
6. Den hauptamtlichen Beigeordneten und anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
7. Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
8. Die Redezeit beträgt für Debattenredner ~~5~~ **3** Minuten, zur Begründung von Anträgen ~~15~~ **5** Minuten **und zur Begründung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen und Verträgen 10 Minuten**. Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt wird.
9. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
10. § 94 Abs. 3 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung bleibt unberührt.

§13 Zwischenfragen

1. Mit Zustimmung des Redners kann der/die Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen.
2. Der/Die Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§14 Persönliche Erklärungen

1. Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.
2. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§15 Verletzung der Ordnung

1. Wer in der Aussprache von der Sache abschweift **oder die Redezeit überschreitet**, kann von dem/der Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
2. Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.
3. Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der/die Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
4. Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der/die Vorsitzende ein Kreistagsmitglied mit Zustimmung des Kreistages von der laufenden Sitzung ausschließen.

Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/der Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.

5. Die Beschlüsse zu Abs. 4 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
7. Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen bzw. schließen.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
2. Auf Anträge zur Geschäftsordnung ~~mus~~ **darf** der/die Vorsitzende ~~das Wort~~ unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen **das Wort für einen befürwortenden und einen ablehnenden Wortbeitrag zum Geschäftsordnungsantrag** erteilen ~~höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand~~. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens ~~drei~~ **zwei** Minuten.
3. Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
4. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

Der/Die Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind,

~~- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der/die Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.~~

5. Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden;
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Aufhebung der Sitzung,
 - d) Unterbrechung der Sitzung,
 - e) Vertagung,
 - f) Verweisung an einen Ausschuss,
 - g) Schluss der Aussprache,
 - h) Schluss der Rednerliste,
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner,
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,

- k) Begrenzung der Aussprache,
- l) zur Sache,
- m) Antrag auf namentliche Abstimmung,
- n) Antrag auf geheime Abstimmung,
- o) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- p) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§17 Schluss der Aussprache

1. Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt;
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
2. Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 16 bleibt unberührt.

§ 19 Abstimmungen

1. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
2. Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

3. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der/Die Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handheben, durch Erheben von den Sitzen, durch namentliche Abstimmung oder durch geheime Abstimmung.
5. Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Kreistag beschließt. Namentlich wird auf Beschluss des Kreistages abgestimmt. Einen Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung kann jedes Kreistagsmitglied stellen.

§ 20 Wahlen

Wahlen werden gemäß § 112 in Verbindung mit § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

1. Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
2. Bei geheimer Abstimmung werden durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende leere Zettel ausgegeben, die unter Benutzung einer Wahlkabine handschriftlich mit "Ja" oder "Nein" ausgefüllt bzw. bei Stimmenthaltung leer abgegeben werden.
3. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei namentlicher Abstimmung ruft der/die Vorsitzende die Kreistagsmitglieder einzeln zur Stimmabgabe auf. Der Name der Kreistagsmitglieder und ihr Votum (Ja, Nein oder Enthaltung) wird in der Niederschrift festgehalten.
4. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
5. Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
6. Die Mehrheit der auf Ja oder Nein abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Anträge gelten bei Stimmen-gleichheit als abgelehnt.

7. Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

aa) sie leer sind,

bb) sie Zusätze enthalten,

cc) sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem/der Vorsitzenden mitteilen.

c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden gezogene Los.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Stichwahl zu wiederholen.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

d) Der Kreistag kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzurechnen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.

e) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle wird eine Stimme abgegeben.

Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden gezogene Los.

§ 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

1. Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschriften über den öffentlichen und den nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind getrennt zu führen.
2. Die Schriftführung übernimmt das Kreistagsbüro.
3. Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Ton- und Bildaufnahmen durch Dritte sind zulässig, sofern kein Kreistagsmitglied widerspricht.
4. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Kreistages unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung das Kreistagsmitglied an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
 - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse;
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 112 in Verbindung mit § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben;
 - e) bei Abstimmungen;
 - das Abstimmungsergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich abgestimmt hat;
 - f) bei Wahlen;
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
 - h) die Ordnungsmaßnahmen;
 - i) den Hinweis, dass zur Fertigstellung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.

5. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Kreistages zu genehmigen. Er entscheidet bei Einwendungen, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung ist vom Sitzungsleiter und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen. Nach Unterzeichnung werden die Kreistagsmitglieder mit Zusendung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung darüber informiert, dass die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung eine Woche ausliegt und eingesehen werden kann. Die Genehmigung erfolgt im nichtöffentlichen Teil der nächsten Sitzung.

Bei Bedarf ist die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils mit hinreichend Zeit zu Beginn der Sitzung auszulegen bzw. vom Landrat im nichtöffentlichen Teil zu verlesen.

§ 23 Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Landrat zuständig ist (§§ 101, 105 ThürKO).

§ 24 Ausschüsse des Kreistages

1. Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

a) beschließende Ausschüsse:

- Kreisausschuss
- Jugendhilfeausschuss

Besetzung
6 Mitgl. + LR
siehe § 25 Absatz 3

b) vorberatende Ausschüsse:

- | | |
|--|-----------------|
| - Finanzausschuss | 9 8 Mitgl. + LR |
| - Rechnungsprüfungsausschuss | 6 8 Mitgl. + LR |
| - Schul-, Kultur- und Sportausschuss | 9 8 Mitgl. + LR |
| - Sozial- und Gesundheitsausschuss | 6 8 Mitgl. + LR |
| - Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss | 6 8 Mitgl. + LR |
| - Bau-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss | 6 8 Mitgl. + LR |

2. Der Kreistag kann in die Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Stimme berufen. Die Zahl der sachkundigen Bürger muss unter der Zahl der Kreistagsmitglieder in dem jeweiligen Ausschuss liegen.

3. Aufgaben und Kompetenzrahmen der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.
4. Zur Beratung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und der Verwaltung in Grundsatzfragen des Sports kann ein Sportbeirat gebildet werden. Er kann Empfehlungen zu Sportförderungsmaßnahmen des Landkreises, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Sportorganisationen aussprechen. Der Sportbeirat besteht aus maximal 8 Vertretern von Sportvereinen und der Selbstverwaltung des Sports.

§ 25

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Regeln der §§ 105, 27 Thüringer Kommunalordnung analog der Sitzverteilung lt. Thüringer Kommunalwahlgesetz § 22. Sie ist nach dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Fraktionen oder Parteien vorzunehmen.

Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zusammengesetzt.

Für jedes Ausschussmitglied sind bis zu 2 Stellvertreter zu bestellen.

2. Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind vorbehaltlich der Regelung in § 40 ThürKO öffentlich, die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nichtöffentlich.
3. Aufgaben und Besetzung des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - sowie dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz.

§ 26

Geschäftsordnung der Ausschüsse

1. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse wählen mit Ausnahme des Kreisausschusses den Vorsitzenden und seine Stellvertreter aus ihrer Mitte. Bei Wahl mehrerer Stellvertreter ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den Stellvertretern einberufen.
Die Ladung zu Sitzungen der Ausschüsse ist am 7. Tag vor der Sitzung bei der Post aufzugeben.

- Führt der Landrat nicht den Vorsitz, erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Vertretung zu sorgen und dem Vertreter die Unterlagen zu übermitteln.
2. Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und sachkundige Bürger hinzuzuziehen.
 3. Parteien, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen Ausschuss ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
 4. Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrates einen Schriftführer und dessen Vertreter.
 5. Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Nach Unterzeichnung werden die Ausschussmitglieder schriftlich informiert, dass die Niederschrift eine Woche bis zur Sitzung ausliegt und eingesehen werden kann. In der nächsten Sitzung des Ausschusses ist die Niederschrift vom Ausschussvorsitzenden zu verlesen bzw. mit hinreichend Zeit in der Sitzung auszulegen und von den Ausschussmitgliedern zu genehmigen.

Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist dem Landrat zuzuleiten. Das Original der Niederschrift wird im Büro des Kreistages aufbewahrt.

§ 27 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Landrat **und** den **Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden**.
2. Der Ältestenrat arbeitet auf Antrag und wird durch den Landrat einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ~~oder Gruppe~~ ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 28 Sprachform, Änderungen

1. Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personengebundenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
2. Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Kreistages jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

§ 29
Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Für die Anordnung der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 28 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ist der Landrat zuständig.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ~~01.09.2004~~ **Tage nach der Beschlussfassung** in Kraft.

Claus
Vorsitzender
Kreistag Nordhausen

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Kreistages Nordhausen

Der Kreistag des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 31.08.2004 **14.07.2009** auf der Grundlage des § 105 II ThürKO für die Arbeit der Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§1 Allgemeines

Für die Ausschüsse des Landkreises Nordhausen werden die nachfolgend definierten Zuständigkeiten festgelegt. Der Zuständigkeitskatalog ist nicht abschließend. Die sich aus den besonderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Zuständigkeiten der Pflichtausschüsse bleiben unberührt.

Jedem Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Haushaltsplanes für seinen Zuständigkeitsbereich. Sofern Angelegenheiten den Zuständigkeitsbereich mehrerer weiterer Ausschüsse berühren, bestimmt der Kreisausschuss den federführenden Ausschuss.

§2 Zuständigkeiten der Ausschüsse

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss hat die Sitzungen des Kreistages vorzubereiten (§ 105 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung). Zudem hat er die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates nach § 107 Abs. 2 und 3 Thüringer Kommunalordnung bleibt unberührt.
- (3) Er beschließt über Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt; insbesondere Verträge über Vermietung von Wohnungen und Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistung im Einzelfall die Wertgrenze gem. § 9 Abs. 2 a) der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen übersteigt.
Dies gilt nicht für Verträge, die der staatlichen Genehmigung bedürfen.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall die Wertgrenzen von § 9 Abs. 2 e) der Hauptsatzung des Landkreises Nordhausen übersteigen.

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Kreisjugendamt und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Einzelaufgaben sind in der Satzung für das Kreisjugendamt aufgeführt. Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss berät über folgende Problemkreise:

- Finanz- und Haushaltsplan einschließlich Nachträge sowie die abschließende Beratung als Empfehlung an den Kreistag zur Haushaltssatzung,
- Gewährung von Zuschüssen durch den Landkreis,
- Abgaben, Gebühren, Beteiligungen,
- Kauf und Verkauf kreislicher Liegenschaften sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit darüber der Landrat nicht in eigener Zuständigkeit befindet,
- allgemeine Finanzangelegenheiten, soweit nicht andere Gremien zuständig.

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über folgende Problemkreise:

- Auswertung der Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, insbesondere zur Jahresrechnung und Kassenprüfung,
- Empfehlungen an den Kreistag zu weiteren Prüfungen hinsichtlich des Geschäftsablaufes der Verwaltung (Belegprüfung),
- Vertragscontrolling

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss berät über folgende Problemkreise:

- Veranstaltung und Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten,
- Denkmal- und Heimatpflege,
- Angelegenheiten des Kreises als Schulträger nach dem Schulgesetz und Schulfinanzierungsgesetz, insbesondere Schulentwicklungsplanung, Errichtung, Veränderung

oder Aufhebung von Schulen im Einzelfall, Schulversuche, Raumordnungsprogramm und Ausstattung von Schulen,

- Angelegenheiten der außerschulischen Bildung, insbesondere Angelegenheiten der kreiseigenen Volkshochschule sowie die Förderung sonstiger außerschulischer Bildungseinrichtungen,
- Grundsatzfragen der Sportförderung, insbesondere Aufstellung von Sportförderrichtlinien,
- Förderung der Sportvereine und des Schulsports,
- Sportveranstaltungen in der Trägerschaft des Kreises.

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss berät über folgende Problemkreise:

- Grundsatzangelegenheiten des Kreises als des örtlichen Trägers der Sozialhilfe,
- Erstellung und Fortschreibung des Behindertenplanes,
- Erstellung und Fortschreibung des Altenhilfeplanes,
- Grundsatzfragen der ambulanten Dienstleistungen für alte, kranke und behinderte Einwohner,
- Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Planung stationärer Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie zur Betreuung entsprechend BSHG
- Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung im Kreisgebiet, wesentliche Angelegenheiten des Kreises als Krankenhausträger,
- Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausversorgung,
- Grundsatzfragen der Gesundheitserziehung,
- Angelegenheiten des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes.
- Angelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Obdachlose, Nichtsesshafte),
- Angelegenheiten und Projekte der Beschäftigung von Sozialhilfeempfängern.

Der Ausschuss kann beschließen, dass er die Aufgaben des Sozialhilfebeirats nach § 14 Ausführungsgesetz zum BSHG wahrnimmt. In diesem Fall hat er sozial erfahrene Personen als Sachverständige gemäß § 27 Abs. 6 ThürKO zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss

Der Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss berät über folgende Problemkreise:

- wesentliche umweltrelevante Angelegenheiten, soweit der Kreis zuständig ist,
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes (federführend),
- Erwerb von Liegenschaften aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

Bau-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss

Der Bau-, Verkehrs- und Wirtschaftsausschuss berät über Angelegenheiten des kreiseigenen Hoch- und Tiefbaus sowie über folgende Problemkreise:

- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs,
- Angelegenheiten des Kreises als des Trägers öffentlicher Belange bei bedeutsamen Vorhaben,
- Angelegenheiten des Verkehrs und der Infrastruktur,
- Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes.

§3 Inkrafttreten

Als Bestandteil der Geschäftsordnung tritt die Zuständigkeitsordnung mit der Geschäftsordnung in Kraft.